

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. März 2023

123

GRG Nr.	20	EA 179	446
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Marco Rüegg vom 11. Januar 2023 „Welche Daten werden an Thurgauer Schulen gesammelt?“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Begriff der öffentlichen Schulen bezeichnet zum einen die eigenständigen Körperschaften der Schulgemeinden (Ebene Volksschule) und zum anderen die kantonal getragenen Schulen der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsfachschulen).

Frage 1

Die Schulen gewinnen weitgehende Einblicke in die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern. Mindestens teilweise werden die entsprechenden Informationen festgehalten und weiterbearbeitet. Sowohl das Gesetz über den Datenschutz (TG DSG; RB 170.7) als auch das Gesetz über die Aktenführung und Archivierung (ArchivG; RB 432.10) sind dabei für die Schulgemeinden und kantonalen Stellen verbindlich. Datenschutzrechtlich betrachtet, findet eine Bearbeitung von Personendaten gemäss § 3 Abs. 1 TG DSG statt. Teilweise sind die bearbeiteten Daten durchaus sensibel, wenn etwa Informationen zum Familienleben, medizinische Befunde oder die religiöse Orientierung betroffen sind (sogenannte besonders schützenswerte Personendaten, vgl. § 3 Abs. 2 TG DSG). Eine zeitlich nicht beschränkte Speicherung der Daten ist insbesondere dann nötig, wenn die Daten langfristig verfügbar sein müssen, so zum Beispiel, um die Reproduktion von Diplomen und Abschlusszeugnissen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind auch die Vorgaben des ArchivG zu beachten, das unter anderem Vorgaben zur Aufbewahrung und zu den Schutzfristen enthält.

Im Bereich der Volksschule betreiben die Schulgemeinden und der Kanton gemeinsam die Schulverwaltungsdatenbank SVS. Dort werden während des jeweiligen Zyklus (auf den Servern des kantonalen Amts für Informatik [AFI]) Daten gespeichert, die für den Vollzug der Aufgaben der Volksschule notwendig sind, wie etwa Adresse, Nationalität, Konfession etc. In den Schulgemeinden werden zusätzliche Informationen bearbeitet. Wie dies konkret erfolgt, liegt indes im Ermessen der diesbezüglich autonomen Schulgemeinden, weshalb dem Regierungsrat keine detaillierten Informationen zu sämtlichen

datenschutzrechtlich relevanten Vorgängen in jeder Schulgemeinde vorliegen. Die von vielen Schulgemeinden eingesetzte Software „Lehreroffice“ erlaubt etwa die Speicherung von Zeugnissen und das Festhalten von Beobachtungen des Unterrichtsverhalts.

Die kantonal getragenen Schulen auf Ebene Sekundarstufe II bearbeiten ebenfalls Personendaten ihrer Schülerinnen und Schüler und speichern diese in der zentralen Schulverwaltungsdatenbank Ecoweb.

Frage 2

Die Speicherung und weitere Bearbeitung von Daten durch öffentliche Schulen erfolgt nur, wenn dies betrieblich nötig ist. Auf beiden Ebenen (Volksschule und Sekundarstufe II) erfolgt die Speicherung wie erwähnt mindestens teilweise zentral, was zahlreiche Vorteile mit sich bringt: So können etwa die operativen Abläufe optimiert, der Datenaustausch vereinfacht und das Problem unterschiedlicher Datenstämme eliminiert werden.

Frage 3

Die Weitergabe von Personendaten an Dritte ist gemäss der Datenschutzgesetzgebung (§ 8 ff. TG DSG) nur eingeschränkt möglich. Nötig ist dafür entweder das Einverständnis der betroffenen Person, eine klare Rechtsgrundlage oder eine betrieblich begründete Notwendigkeit. Diese Ausgangslage gilt auch für die öffentlichen Schulen. Schuldaten werden somit grundsätzlich nicht weitergegeben. Ausnahmen bestehen etwa bei der Bildungsstatistik oder bei einer Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wo explizite Rechtsgrundlagen bestehen (§ 5 des Gesetzes über die Volksschule [VG; RB 411.11] und Art. 314d des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]). Der Entscheid über die Weitergabe liegt bei der Stelle, der die Datenhoheit zukommt, weshalb die Zuständigkeit variiert.

Frage 4

Informatikprojekte in der kantonalen Verwaltung durchlaufen vorgängig eine Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten (§ 17 Abs.1 TG DSG) des Kantons Thurgau und den Sicherheitsverantwortlichen des AFI. Im Betrieb ist das AFI für die Datensicherheit verantwortlich. Zudem ist gemäss § 13 TG DSG grundsätzlich jede einzelne Person, die mit Daten arbeitet, zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Schulgemeinden bezeichnen darüber hinaus eigene Aufsichtsstellen (§ 17 Abs. 3 TG DSG).

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber